

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Wegungspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag  
Gef.-Adr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die kernspaltige Zeile 12 Hg., für auswärtige 15 Hg. Im Reklameteil die Zeile 40 Hg. Im amtlichen Teile die gefaltete Zeile 40 Hg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Preis pro Nummer 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr 80.

Sonntag, den 8. April

1917.

## Ostern 1917.

Vergilfte spielen lau und lind  
In Wald und Flur Verstecken.  
Nun hoffe wieder, Menschenkind,  
Dass knospen Busch und Hecken.  
Die Sonne steigt, der Tag wird lang,  
Blauweißchen blüht am grünen Hang.

Lenzrosen wiegen sich im Wind,  
Die Sänger kehren wieder;  
Auch du, mein Herz, geschwind, geschwind,  
Grab aus die alten Lieder:  
Vom Scheiden und vom Wiedersehen,  
Vom Welken und vom Auferstehn. —

Zwar lassen Kummer, Krieg und Not  
Sich über Nacht nicht wenden,  
Und doch wird einst ein Morgenrot  
Die schwere Zeit beenden. —  
Bis dahin weicht und wartet nicht,  
Es führt der Weg durch Nacht zum Licht!

Nach Sturm und Wetter Sonnenschein,  
Nach Kampf und Not — Frohlocken!  
Das soll euch Trost und Hoffnung sein,  
Beim Klang der Osterglocken. —  
Gott läßt uns nicht von seiner Hand,  
Heil dir, mein deutsches Vaterland!

Hermann Böning, Hauptmann, im Felde.

XIX. (2. R. S.) Armeekorps Stellv. General-Kommando Br. B. No. 171525 K. A. M. 2908.VI.

### Verordnung

#### über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 15 (R. G. Bl. S. 813) wird für den Bezirk des stellv. Generalkommandos XIX. (2. R. S.) A.-R. angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde ihres derzeitigen Beschäftigungsortes (Amtshauptmannschaften oder Stadträte mit revidierter Städteordnung) in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der Amtshauptmannschaft eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch die Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt und eine von der Kriegsamtsstelle Leipzig, Döllniger Straße 3, ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß in dem Orte und in der Beschäftigungsart, wohin der Antragsteller sich wenden will, Mangel an Arbeitskräften herrscht.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der in § 1 genannten Behörden im Bezirke ihrer Wohnsitz- oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn\*) eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann. Die Festsetzung des Lohns erfolgt, soweit keine vertragmäßige Vereinbarung erfolgt, durch die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes.

§ 3.

Die in § 2 erwähnten Aufforderungen dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte, sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch für Sonntage zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Bezirks- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1), sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die zuständige Kreisshauptmannschaft offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kreisshauptmannschaft ist endgültig.

\*) Der Erlaß des Reichskanzlers vom 6. 3. 17 — I A 1753 —, wonach „den arbeitenden Frauen die Familienunterstützung mit Rücksicht auf den Arbeitslohn nicht ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden darf“, hat auch hierbei volle Geltung.

§ 6.

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.

Leipzig, am 3. April 1917.

Der kommandierende General  
v. Schweinitz.

### Kartoffeln.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 259) und über Kartoffeln vom 24. März 1917 (R. G. Bl. S. 278) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. April 1917.

Ministerium des Innern.

712a, 728 II B IV  
1581

Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.  
Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können. Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebes haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelassenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmischens von Kartoffeln, wann zum letzten Mal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2.

Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebes in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
  2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.  
Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) werden folgende Änderungen vorgenommen:

S. 104)

werden folgende Änderungen vorgenommen:

unterm 4. April: ...

... 4. April: ...